

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	33 (1983)
<b>Heft:</b>	1
<b>Buchbesprechung:</b>	Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden. Erster Teil: Der Gotteshausbund. Bd. 1: Oberengadin [bearb. und hrsg. v. Andrea Schorta et al.] / Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden. Erster Teil: Der Gotteshausbund. Bd. 2: Unterengadin [bearb. und hrsg. v. Andrea Schorta]
<b>Autor:</b>	Bühler, Theodor

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

teur du rapprochement entre la Suisse et la France gaulliste, M. Lévêque nous semble alourdir exagérément les responsabilités de Pilet-Golaz. Si ce dernier en porte une part, il n'est pas seul en cause: du côté français on n'a pas manifesté non plus un empressement débordant – au printemps 44 pour la désignation d'un délégué et durant l'hiver 44/45 pour répondre à la proposition suisse de désigner Henri de Torrenté comme ambassadeur à Paris –; le déroulement de la guerre, la légitimité du régime de Vichy, essentielle aux yeux du gouvernement comme de la presse suisses, n'expliquent pas moins la difficulté de prendre une décision.

Ces quelques impressions ne diminuent en rien la valeur du travail, la fiabilité de sa démarche, de ses résultats. L'auteur, dans son récit de relations bilatérales, cerne parfaitement bien des niveaux de relations, ce qui enrichit l'étude des relations internationales au-delà des acteurs principaux. Sensible aux problèmes politiques, économiques, M. Lévêque n'oublie pas les facteurs psychologiques ou idéologiques – la méfiance suisse envers l'entourage du général de Gaulle, d'où une adhésion mitigée à son gouvernement et qui contraste avec l'enthousiasme manifesté en 1940 pour le régime du maréchal Pétain. S'agissant de relations bilatérales, l'auteur n'oublie surtout pas les implications plus larges de ces relations: les Alliés anglo-saxons, pris en bloc ou individuellement, influencent autant chacun des deux partenaires que leurs relations. On ne peut, pour toutes ces raisons, que souhaiter une vaste diffusion à cette recherche.

Givisiez

Michel Charrière

*Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden.* Erster Teil: *Der Gotteshausbund.* Bd. 1: *Oberengadin.* Bearbeitet und hg. von ANDREA SCHORTA unter Mitarbeit von PETER LIVER. Aarau, Sauer änder, 1980. 669 S., 1 Karte (Sammlung Schweiz. Rechtsquellen, XV. Abt.).

*Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden.* Erster Teil: *Der Gotteshausbund.* Bd. 2: *Unterengadin.* Bearbeitet und hg. von ANDREA SCHORTA. Geschichtliche Einleitung von PETER LIVER. Aarau, Sauerländer, 1981. 662 S., 1 Karte (Sammlung Schweiz. Rechtsquellen, XV. Abt.).

Für den Kanton Graubünden hat die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen ihre traditionelle Zweiteilung in Stadt- und Landrechte aufgegeben. Statt dessen erscheint unter A. das alträtische Recht (so im 1. Band die Lex Romana Curiensis hg. von Elisabeth Meyer-Marthaler 2.A 1966) und unter B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden, in welcher Abteilung die zu besprechenden Bände als Band 1 und 2 erschienen sind.

Als Bearbeiter konnten keine kompetenteren als *Andrea Schorta* und *Peter Liver* gefunden werden: Während Schorta die eigentliche Quellenedition übernommen, hat Liver die jeweilige Einleitung dazu verfasst und die Übersetzung der romanischen Texte ins Deutsche (für den Band Oberengadin) übernommen, soweit eine solche nicht bereits anderweitig namentlich durch *Ulrich von Mohr* (in geordnete Gesetzesammlung und grundsätzliche Übersichten der achtzehn Erbrechte des Eidgenössischen Standes Graubünden, Chur 1831) vorlag.

Band 1: Mit der «Verfassungsgeschichtlichen Einleitung» knüpft Peter Liver zwar an das Vorbild *Andreas Heuslers* seinerzeit bei den Walliser Rechtsquellen (ZSR 7, 1888, S. 133ff., und 8, 1889, S. 163ff. als SA 1890 erschienen) an, doch zeigt sich immer mehr und gerade bei den Oberengadiner Rechtsquellen, dass die im 19. Jahrhundert vorherrschende Betrachtung nach privatrechtlichen Gesichtspunkten einseitig und dass der verfassungsrechtliche Inhalt dieser Rechtsquellen, wenn nicht sogar gewichtiger, ebenso bedeutend gewesen war. Diese Einleitung ist so um-

fassend wie lesenswert, so dass für die Verfassungsgeschichte des Oberengadins insgesamt darauf verwiesen werden kann. Für ihr Verständnis ist die Karte am Ende des Bandes sehr hilfreich.

Entsprechend seiner verfassungsrechtlichen Struktur sind für das Oberengadin zwei Arten von Rechtsquellen zu unterscheiden, jene der Gerichtsgemeinde Oberengadin (Leges et statuta civilia, wobei civilia im Sinn von bürgerlich, nicht von privatrechtlich zu verstehen ist) und jene der Nachbarschaften (= vicinatias), d. h. der heutigen Dorfgemeinden (Tschantamaints d'Engiad -'Ota, da Bravvogn e Filisur als Serie B der Rechtsquellen des Kantons Graubünden von *A. Schorta* 1969 herausgegeben). Im besprochenen Band 1 erscheinen somit «nur» Rechtsquellen der Gerichtsgemeinde Oberengadin: Neben dem sog. Fünfsieglerbrief von 1462, der die Aufteilung der Gerichtsgemeinde in zwei Bezirke in Sur und in Suot Funtauna Merla «besiegelte», sind die Leges et statuta civilia in ihren vier überlieferten Schichten 1544, 1563, 1605 und 1665 sowie die sog. Kriminalstatuten in jenen von 1573 und 1665 herausgegeben worden. Die zweite Schicht der Leges et statuta civilia, obwohl von denselben Rechtsglehrten verfasst, die als die Schöpfer der oberengadinischen Schriftsprache gelten, ist noch in der lateinischen als der noch einzig «offiziellen» Sprache geschrieben (*Schorta* S. 116). Der romanische Anteil an diesem Band ist daher verhältnismässig gering. Für den nicht romanischen Benutzer steht aber hierfür eine deutsche Übersetzung der entsprechenden Rechtsquellen zu Verfügung.

Noch 1665 scheint die Mehrheit der Bevölkerung des Oberengadins weder schreiben noch lesen zu können, denn es wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass, wenn irgend eine Nachbarschaft Satzungen schafft, diese den Bürgern und Hintersässen dieser Nachbarschaft vorgelesen werden müssen (Stratüts civils 1665 Ziff. 31) und dass der Notar der Gemeinde selber des Lesens und Schreibens mächtig sein müsse (Stratüts civils 1665 Ziff. 32). Ebenso wird 1688 festgehalten, dass die (neue) Verordnung über die Appellation in allen Nachbarschaften vorgelesen wurde, um sie eidlich bestätigen zu lassen (S. 535). Diesem Befund aufgrund der Oberengadiner Rechtsquellen widerspricht die Darstellung über Bildungs- und Ämteraristokratie in der von Liver verfassten «Einleitung» zum Band Unterengadin (dort S. 63ff.) nicht, bestätigt ihn vielmehr indirekt.

Band 2: Die Geschichte und insbesondere die Verfassungsgeschichte des Unterengadins sind verschieden von jenen des Oberengadins: Das Unterengadin kaufte sich erst 1652 vom Hause Österreich los, die Herrschaft Tarasp kam erst 1803 zu Graubünden; bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Grafen von Tirol, später die Habsburger die hohe Gerichtsbarkeit, der Bischof von Chur bis 1367 die niedere Gerichtsbarkeit inne. Seit 1367 war das Unterengadin Glied des Gotteshausbundes. Im Unterengadin sind es die (Dorf-)Gemeinden (cumüns, comaunen, comunen) und nicht die Nachbarschaften, die als Eigentums- und Nutzungsverbände in Erscheinung treten (Liver S. 19f.). Die Kriminalgerichtsbarkeit unterscheidet sich von den übrigen Jurisdiktionen: Das Unterengadin bildete noch im 15. Jahrhundert einen einzigen Gerichtssprengel, danach wurde es in die zwei Sprengel Sun Muntfallun und Suot Muntfallun aufgeteilt. Die Einteilung der Gerichtsbarkeit für Zivil- und Strafsachen (Frevel), die auch für die öffentlich-rechtliche Organisation dieses Gliedes des Gotteshausbundes massgeblich, war jene in Sur, Suot Tasna und Ramosch, wobei der Bach Tasnan die Grenze bildete (Liver S. 21f. und Karte am Ende des Bandes).

Der Rechtsquellenband Unterengadin enthält sowohl Zivil- als auch Kriminalstatuten dieser verschiedenen Gerichtssprengel aus der Zeit zwischen 1567 bis 1654. Diese sind alle romanisch verfasst. Weil sie als Sprachdenkmäler zu betrachten sind, hat *Schorta* auch solche Texte ediert, die Wiederholungen oder rechtlich wenig Ergebziges enthalten (Begleitwort des Präsidenten der Rechtsquellenkommission des Schweiz. Juristenvereins, *H. Herold*, S. 7).

Geradezu klassisch ist die Entstehungsgeschichte dieser Statuten: Eine Kommission von rechtskundigen Männern hat sie ausgearbeitet. Sie wurden den Gemeinden zur Annahme unterbreitet, wohl ohne dass sie in diesen durchberaten wurden. Die einmal angenommenen Statuten wurden für eine bestimmte Zeit (mehr als zehn Jahre) als unabänderlich erklärt. Nach Ablauf dieser Zeit wurde wieder eine Kommission eingesetzt, welche Änderungen und Ergänzungen vornahm und redigierte (Liver S. 52, vgl. auch S. 589). Zu diesem Verfahren bemerkte Liver (a. a. O.): Es war viel zweckmässiger als das im Oberengadin übliche, «in welchem von Fall zu Fall während der Sitzungen der Obrigkeit Zusätze beschlossen wurden, die gleich zu protokollieren waren und am Schluss des Sitzung vorgelesen und genehmigt wurden. Man erhält den bestimmten Eindruck, dass die Revisionen und Ergänzungen im Unterengadin viel klarer und überlegter gefasst sind als im Oberengadin vor der letzten Redaktion von 1839.»

Wie bereits im Band Oberengadin gibt auch im Band Unterengadin der Herausgeber vor jeder edierten Rechtsquelle deren Geschichte und die heute bekannten Manuskripte an. Am Schluss dieses Bandes werden sodann Statuten und Verträge aus der Zeit von 1446 bis 1519 erneut ediert, weil sie für das Verständnis der Gesetzgebung in den Unterengadiner Zivil- und Kriminalgerichtssprengeln unerlässlich sind (Schorta auf S. 580).

Es braucht nach diesen Ausführungen wohl nicht noch betont zu werden, dass die beiden neuen Bündner Rechtsquellenbände nicht nur für die Geschichte und Rechtsgeschichte des Engadins, sondern für die Rechtsquellen- und Rechtsgeschichte ganz allgemein von unermesslichem Wert sind.

Winterthur

Theodor Bühler

## ALLGEMEINE GESCHICHTE – HISTOIRE GÉNÉRALE

KURT WEHRLE, *Analektik und Dialektik der restaurativen Intention. Ein Grundlagenbeitrag zur kontinentaleuropäischen Verhaltensproblematik 1780–1840*. Basel/Stuttgart, Helbing & Lichtenhahn, 1980. 246 S. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 141).

Das Buch bemüht sich um eine Typologie restaurativer Grundhaltung, die am Beispiel verschiedener Persönlichkeiten und ihrer politisch-intellektuellen Entwicklung abgehandelt wird. Der Verfasser konzentriert sich auf acht repräsentative Gestalten, nämlich de Maistre, de Bonald, de Lamennais, K. L. v. Haller, Chateaubriand, Novalis, Schlegel und F. v. Baader; mehr als die Hälfte des Buches ist den Franzosen gewidmet. Über die Auswahl mag man diskutieren, jedenfalls lässt sie sich vertreten, obgleich Metternich meines Erachtens zentral dazugehört und auch eine nicht-katholische Position (beispielsweise Ancillon) Berücksichtigung verdient hätte. Indessen ist es ein Anliegen des Verfassers, die antirevolutionäre Einstellung «dem Erbe barocker Bewusstseinseinstellung» (S. 1) zuzuschreiben, bzw. in deren Schlüsselfiguren ein «Bekenntnis auf eine universalistische Onto-Metaphysik der Gesellschaft» wahrzunehmen. Besonders bei Maistre und Bonald glaubt er an die «Herkunft aus der tridentinischen Geisteshaltung, die hier auf ein kontingentes System rationalistisch zugeschräfpter Begriffe gebracht ist» (S. 2), was freilich eine genauere Umschreibung und Abklärung erfordern würde. Der nostalgische Wille, zur